



Merkblatt Aufsichts- und Bewilligungsbehörden von familienergänzenden Betreuungsinstitutionen (Kita/TFO/SEB):

Empfehlung zum Umgang mit privaten Betreuungsinstitutionen, Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen während der Corona-Krise

Erstellt am: Dienstag, 17. März 2020, 16.00 Uhr

Vorliegendes Merkblatt ist eine Empfehlung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz an alle Aufsichts- und Bewilligungsbehörden von Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilienorganisationen (TFO) und privaten schulergänzenden Betreuungsangeboten (SEB).

Nachdem der Bundesrat letzten Freitag, 13.03.2020 im Rahmen der besonderen Lage – gestützt auf das Epidemiegesetz – das Verbot von Präsenzunterricht an Schulen bekannt gab, blieben insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung, aber auch im Bereich der schulergänzenden Betreuung, viele Fragen offen. Unterdessen wurde gestern Montag, 16.03.2020 im Rahmen der Verkündung der «ausserordentlichen Lage» klargestellt, dass die Kantone die Kindertagesstätten nicht schliessen sollen, sofern sie nicht andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen (Siehe Art. 5 Abs. 3 und 4 Covid 19 Verordnung 2). Auch wurde die zentrale Bedeutung von Betreuungsinstitutionen für die Sicherung des Grundangebots und zur Verhinderung des Generationenmix klar zum Ausdruck gebracht.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Covid 19 Verordnung 2 besonders gefährdete Personen (siehe unter [BAG](#)) **sofort von der direkten Betreuungsarbeit befreit werden müssen**. Dies belastet die Personalsituation in institutionelle Betreuungseinrichtungen – neben krankheitsbedingten Absenzen und Selbstquarantäne aufgrund der Epidemie – zusätzlich.

Unter Berücksichtigung dieser dynamischen Ausgangslage empfiehlt kibesuisse den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden respektive den zuständigen Entscheidungsträger/innen zurzeit folgendes Vorgehen:

Empfehlungen an Aufsichts- und Bewilligungsbehörden

1. Kibesuisse empfiehlt den zuständigen Behörden private institutionelle Betreuungseinrichtungen nicht zu schliessen, obwohl die Verordnung vorsieht, dass «andere geeignete Betreuungsangebote» vorgesehen werden könnten. Die bereits bestehenden Betreuungseinrichtungen sind vielmehr in ihrer wichtigen Rolle als Stütze der Wirtschaft und Gesellschaft anzuerkennen und **mit allen Mitteln zu unterstützen**. Ad hoc «Notbetreuungen» anstatt der bisherigen, etablierten Betreuungseinrichtungen wären unter Beachtung des Kindeswohls und mit Blick auf die Wichtigkeit von Hygiene (bestehendes Hygienekonzept, geeignete Einrichtung) kontraproduktiv.
2. Um den zwei wichtigen Zielen – Betreuungsempfänger abdecken (z.B. für Kinder von Pflegepersonal) und Generationenmix vermeiden – Rechnung zu tragen, sind die Betreuungsinstitutionen auf eine erhöhte Flexibilität angewiesen, vor allem im Umgang mit Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen. Konkret empfiehlt kibesuisse angesichts der ausserordentlichen Lage, **temporär die Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen ausser Kraft zu setzen und stattdessen die ganze Entscheidungsbefugnis unter Einhaltung der im nächsten Abschnitt beschriebenen «Guidelines» den zuständigen Personen der Betreuungsinstitutionen vor Ort**

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

zuzuweisen, welche jederzeit unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Lage entscheiden können und müssen.

Diese ausserordentliche Entscheidungskompetenz endet mit Beendigung der ausserordentlichen Lage oder bei Rückruf der besonderen Handhabung durch die zuständigen Stellen. Weiter kann die Entscheidungsbefugnis in begründeten Fällen durch die zuständige Stelle jederzeit wieder entzogen werden.

3. Als Unterstützung bei der Entscheidungsfindung empfiehlt kibesuisse den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden, untenstehende «Guidelines für Entscheidungsbefugte von Betreuungsinstitutionen» den Betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, respektive die «Guidelines» aktiv an die Betreuungsinstitutionen zu kommunizieren.

Guidelines für Entscheidungsbefugte der Betreuungsinstitutionen

Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen

Grundsätze

- Aufgrund der ausserordentlichen Lage sind insbesondere die **Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen vorübergehend nicht mehr strikte anzuwenden und stattdessen** die Entscheidungsbefugnis über den im Einzelfall angewendeten Betreuungsschlüssel oder die gewählte Gruppengrösse einer «entscheidungsbefugten Person» (siehe unten) vor Ort zuzuweisen.
- **Alle Entscheidungen**, insbesondere solche zu strukturellen Gruppenänderungen, **müssen sich weiterhin am Wohl und am Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden ausrichten. Das Wohl des Kindes geht allfälligen Betreuungsempfässen der Eltern immer vor.**

Konkrete Umsetzungshinweise

Entscheidungsbefugte Person und Umfang der Entscheidungsbefugnis

- **Bestimmung einer entscheidungsbefugten Person und einer Stellvertretung.**
 - Jede Trägerschaft einer Betreuungsinstitution (Kita/TFO) muss pro Standort eine Person bestimmen, welche alle Entscheidungen über Personalorganisation und Betreuungsschlüssel fällt (z.B. Kitaleitung, Geschäftsleitung, Vermittler/in).
 - Es ist unerlässlich, eine Stellvertretung zu bestimmen.
 - Die entscheidungsbefugte Person und deren Stellvertretung müssen allen Mitarbeitenden und Familien klar kommuniziert werden.
- **Der Umfang der zusätzlichen ausserordentlichen Entscheidungsbefugnis** bezieht sich z.B. auf Entscheidungen in Bezug auf Betreuungsschlüssel, Gruppenzuteilungen und -grössen, Personaleinsatz, angepasste Öffnungszeiten etc.

Bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen

- **Als absolutes Minimum muss bei einer Kita bis 40 Plätzen immer eine ausgebildete Fachperson in der Einrichtung anwesend sein.** Ist dies nicht gewährleistet, kann die Betreuung nicht angeboten werden und die Eltern müssen umgehend kontaktiert werden.
- Gruppenzusammenlegungen sind grundsätzlich jederzeit, auch über die Randzeiten hinaus erlaubt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass wenn immer möglich kleine und gleichbleibende Gruppen bevorzugt werden sollten.
- Bei der Gruppenstruktur sind das Alter, die Entwicklung, die besonderen Bedürfnisse der Kinder und besondere Situationen der Gruppe zwingend zu berücksichtigen.
- Die Betreuungssituation muss laufend beurteilt werden.
- Kann das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet werden, muss die entscheidungsbefugte Person der Kita/TFO mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufnehmen, um weitere Massnahmen in die Wege leiten zu können. Ferner sind die Eltern umgehend zu informieren.

Dokumentationspflicht und Transparenz

- Die entscheidungsbefugte Person muss alle Anpassungen, insbesondere strukturelle Änderungen, nachvollziehbar dokumentieren.
- Es muss gewährleistet werden, dass die Präsenz von Kindern und betreuenden Mitarbeiter/innen zahlenmässig und namentlich dokumentiert wird und nachvollziehbar ist.
- Die Kita/TFO muss sicherstellen, dass die Eltern über den möglichen geringeren Betreuungsschlüssel informiert sind, sie weist auf die besondere Lage und insbesondere die Generationensolidarität hin.

- Als weitere Massnahme kann sie diejenigen Eltern, die auf eine Betreuung nicht dringend angewiesen sind (z.B. selber von Kurzarbeit betroffen) bitten, die Kinder freiwillig und im Sinne der Solidarität nicht in die Betreuungseinrichtung zu bringen. Wobei in dieser Situation auch klar sein muss, dass dieser freiwillige Verzicht ein solidarischer Akt ist, der keinesfalls von der Pflicht, die regulären Elternbeiträge zu entrichten, befreit.

Weitere wichtige Informationen – **insbesondere zum Themenbereich Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensvorschriften** – finden Trägerschaften auf dem Merkblatt für Trägerschaften von kibesuisse.

Wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich an Ihre zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.

Dieses Dokument und weitere Informationen abgelegt unter:
www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona